

Pulsnitzer Wochenblatt

Samstags- und Sonntags-Blatt Pulsnitz **Bezirksanzeiger**

und Zeitung Postfach-Konto Dresden 2123, Gem.-Giro-K. 143
Bank-Konto: Pulsnitzer Bank, Pulsnitz.

Er scheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.
Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Besondereinrichtungen hat der Bezahler keinen Anspruch auf Befreiung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Monatlich M. 380.— bei freier Zustellung; bei Abholung monatlich M. 360.—; durch die Post monatlich M. 380.— freibleibend.



Inserate sind bis vormittags 10 Uhr anzugeben. Die sechsmal gespaltene Zeitzeile (Masse's Zeilenmaß 14) M. 50.—, im Bezirke der Untere. y t-mannschaft M. 40.—, Amtliche Zeile M. 150.—, und M. 120.—. — Reklame M. 120.—. Bei Wiederholung Rabatt. — Zeitrauber und tabellarischer Satz mit 25 % Aufschlag. — Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigegelder durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachlass in Anrechnung. —

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz sowie der Gemeinderäte Großnaundorf und Weißbach.

Hauptblatt und älteste Zeitung in den Ortsgemeinden des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhrsdorf, Bretzig, Hauswalde, Dorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Richtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr)

Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 8.

Donnerstag, den 18. Januar 1923.

75. Jahrgang

Amthlicher Teil.

Öffentliche Aufforderung

zur Abgabe einer Gewerbesteuererklärung für das Rechnungsjahr 1922.

Auf Grund dieser öffentlichen Aufforderung sind zur Abgabe einer Gewerbesteuererklärung verpflichtet:

alle Unternehmer, die ohne daß der Betrieb des Gewerbes (Hauptgeschäfts, sächsischen Hauptbetriebsstätte oder Betriebsstätte mit den meisten gewerblichen Hilfspersonen) in einer sächsischen Stadt, einer sächsischen Landgemeinde mit mehr als 5000 Einwohnern oder einer anderen als Veranlagungsbehörde zugelassenen sächsischen Landgemeinde statufindet und ohne daß sie in einer der bezeichneten Gemeinde wohnen, 1. im Finanzamtsbezirke Kamenz wohnen oder die Geschäftsleitung unterhalten, 2. außerhalb Sachsens wohnen und im Finanzamtsbezirke Kamenz das Hauptgeschäft unterhalten, 3. im Finanzamtsbezirke Kamenz die sächsische Hauptbetriebsstätte oder in Ermangelung einer solchen die sächsische Betriebsstätte mit den meisten gewerblichen Hilfspersonen unterhalten,

soweit im Kalenderjahre 1922 oder im letzten Geschäfts- (Wirtschafts-) Jahr ein abgabepflichtiger Ertrag von mehr als 24000 M erzielt worden ist oder das abgabepflichtige gewerbliche Anlage- und Betriebskapital am Schlusse des oben bezeichneten Kalender- oder Geschäfts- (Wirtschafts-) Jahrs mehr als 25000 M betragen hat.

Die hiernach zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks in der Zeit vom 20. Januar 1923 bis 20. Februar 1923 bei dem unterzeichneten Finanzamt einzureichen. Vordrucke für die Steuererklärung können von dem unterzeichneten Finanzamt bezogen werden. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung besteht auch dann, wenn ein Vordruck nicht zugesandt worden ist. Sind mehrere Unternehmer an demselben Gewerbe beteiligt, so genügt es, wenn einer die Gewerbesteuererklärung abgibt. Für mehrere selbständige Gewerbe desselben Unternehmens sind getrennte Steuerklärungen abzugeben.

Für Personen, die unter Pflegschaft oder Vormundschaft oder elterlicher Gewalt stehen, sind die Gewerbesteuerklärungen von dem Pfleger, Vormund oder Träger der elterlichen Gewalt, für juristische Personen und selbständig steuerpflichtige Personenvereinigungen oder Vermögensmassen von deren gesetzlichen Vertretern, Vorständen oder Geschäftsführern abzugeben.

Wer durch Abwesenheit oder sonst verhindert ist, die Gewerbesteuererklärung abzugeben, kann die Erklärung durch Bevollmächtigte abgeben lassen. Die schriftliche Vollmacht ist der Steuererklärung beizufügen, sofern sie nicht bereits zu den Akten des Finanzamtes gegeben ist.

Die Einreichung der Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, kann durch Geldstrafen bis 500 M zur Abgabe der Steuererklärung angehalten werden; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen vorsätzlich bewirkt, daß die nach dem Gewerbesteuergesetz zu entrichtende Gewerbesteuer verkürzt wird, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe im fünf bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden (§ 36 des Gewerbesteuergesetzes.) Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß die Gewerbesteuer verkürzt wird, wird wegen Steuergefährdung mit einer Geldstrafe bestraft, die im Höchstbetrage halb so hoch ist, wie die für die Steuerhinterziehung angedrohte Geldstrafe § 37 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes in Verb. mit § 267 der Reichsabgabenordnung.)

Kamenz, den 12. Januar 1923.

Das Finanzamt.

*) Die Einreichung der ausgefüllten Steuerklärungen kann auch bei der zuständigen Gemeindebehörde erfolgen.

Das Wichtigste.

Die Franzosen haben auf verschiedenen Bahnhöfen im Ruhrgebiet eine Kontrolle des Güterverkehrs eingerichtet.

Engländer erklärten einem französischen Richter, daß die Industriellen bereit seien, ins Gefängnis zu gehen, aber nicht Kohle zu liefern.

Frankreich droht für den Fall, daß die Ruhrgebietsbesitzer nicht heute die Lieferung von Reparationsloshle wieder aufnehmen, neue Sanktionen an.

Die deutsche Regierung erklärt, sie werde auch bei einem weiteren Vorrücken der französisch-belgischen Truppen in ihrer Haltung fest bleiben.

Der deutsche Widerstand wird in der Welt verstanden. Und mehr, er wird gebilligt und der englische Vertreter der Reparationskommission hat uns durch seine Stimmhaltung und deren Begründung offiziell das Zeugnis ausgestellt, daß unser Widerstand keinen Vertragsbruch bedeutet, sondern nur eine notwendige Folge des von England mißbilligten Verhaltens Frankreichs ist. Und was draußen in der Welt gesagt wird, wollen wir uns selbst nicht verschweigen: Der passive deutsche Widerstand, so er einig und entschlossen durchgehalten wird, wird Frankreich zwingen, seine begonnene „Politik der Tat“ unter solchen Opfern finanzieller und militärischer Art fortzusetzen, daß es darunter zusammenbricht.

Der Reichstag nahm das Pressengesetz mit Wirkung ab 1. Januar an.

Zwischen Polen und Litauen bahnt sich, natürlich auf Kosten Deutschlands, eine Verbrüderung an.

Am Montag ist der Versuch der drahtlosen telephonischen Verbindung zwischen Newyork und London geglückt.

Die amerikanische Rockefeller-Stiftung hat für die deutsche Bekehrtemwelt, hauptsächlich für naturwissenschaftliche Forschungen, 50 000 Dollar zur Verfügung gestellt.

Für die deutschen Notleidenden hat der Papst 600 000 Lire, gleich 300 Millionen Mark, gespendet, die an alle deutschen Diözesen gemäß der Seelenzahl verteilt werden sollen.

Der Griff in's Wasser.

Eine englische Zeitung hat bei der Beurteilung des französischen Vormarsches das sehr treffende Bild angewandt, daß die ganze Ruhraktion noch seltsamer als man es sich gedacht habe, zu einem Griff in's Wasser werden würde. Wenn nicht alles täuscht, klang man nun auch in Paris schon an, langsam zu erkennen, daß es in der Tat so ist, um daß der deutsche Widerstand, der sich zwar nicht mehr militärischer Mittel bedienen kann, doch ein Abwehrmittel gefunden hat, daß die Hände der Eindringler leer bleiben läßt, als sei Wasser durch sie gelassen. Man mag dieser Erkenntnis natürlich noch keine Worte zu verleihen, sondern behauptet immer noch mit dreifacher Stirn, die Pländer die man ergriffen habe, seien produktiv und es würde nur eines kleinen Druckes bedürfen, um ihre Produktion widerherzustellen und zu fördern. Damit begründet man denn auch die Gewaltandrohungen und Uebergriffe, mit denen man nicht nur entgegen dem Friedensvertrag dem Völkerrecht, sondern auch dem angeklüglichten Charakter der Aktion und den immer stärker werdenden seelischen Widerstand aller Produktionschaffender im Ruhrgebiet zu brechen versucht. Es wird Frankreich nicht gelingen die Welt durch noch so viel

Algen davon zu überzeugen, daß Verhaftungen von Privatleuten, Requisitionen von Privateigentum und sogar Blutbäder wie sie in Bochum stattgefunden haben, friedliche Mittel sind, die anzuwenden das gute Recht Frankreich seien und die nichts mit militärischen Vorgehen zu tun hätte. Der feilsche Widerstand ist im wachen und zwar wächst er aus sich heraus, ohne das er von einer Seite propagiert und durch irgend welche Hilfe von außerhalb des Ruhrgebietes gestützt wird. Die Erklärungen die von Seiten der Arbeitnehmer, der französischen Weisheitshebern über die Stellung der Arbeiterkraft zu dem Einbruch in das friedliche Arbeitsgebiet gegeben worden sind, und die Kündigung der Ueber-schichten zeigen zur genüge, daß die deutschen Arbeiter auch durch den größten Aufwand von militärischem Druckmittel nicht dazu zu bringen sind, für den Eindringler Sklavenarbeit zu verrichten. Neben dem Arbeiter stellt sich der Unternehmer in gleich fester Haltung. Beide wissen, daß sie wehrlos fallen in die Brutalitäten des Feindes ausgeliefert sind, und daß die unendlich wirtschaftliche Vermirrung die zwangsläufig im Ruhrgebiet eintreten muß, ihnen unerhörte Opfer auferlegen wird. Die wirtschaftliche Katastrophe im neu besetzten Gebiet nähert sich mit Riesenschritten und sie wird an dem Tage vollständig sein, da der gesamte Verkehrsapparat durch die Eingriffe des Feindes in Vermirrung gerät und lahm gelegt wird. Es steht zu bezweifeln, daß der Tag an dem die großen Verkehrsadern verstopft sein werden, sei es durch falsche Direktionen seitens der Befehlsbehörden, sei es durch die Einschaltung von Truppentransporten, nicht mehr fern ist, ist es doch fast ein Wunder zu nennen, daß dieser bis ins kleinste ausgenutzte Verkehrsapparat die Belastung des Vormarsches bisher ertragen hat, ohne zusammen zu brechen. Die Einsparung von Tausenden von Militär-

Kleinrentner-Wohnungsbaubgabe.

Kleinrentnern wird die Wohnungsbaubgabe erlassen, wenn sie über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht bloß vorübergehend behindert sind, ihren Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten und wenn ihr steuerbares Jahreseinkommen in der Zeit vom 1. April 1921 bis 31. März 1922 nicht mehr als 20000.— M betragen hat oder wenn die Erhebung der Abgabe wegen Krankheit oder Erwerbslosigkeit eine besondere Härte bedeuten würde.

Anträge auf Erlass sind innerhalb 3 Tagen an unsere Stadtsteuereinnahme einzureichen.

Pulsnitz, den 16. Januar 1923.

Der Stadtrat.

Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses der Landesversicherungsanstalt Sachsen

findet

Sonntag, den 21. Januar 1923 in der Zeit von 10—11 Uhr vorm. im Ratskeller, 1 Treppe, statt.

Die Vorschlagslisten sind den Wahlberechtigten zugestellt worden, dieselben können auch im Geschäftszimmer des Versicherungsamtes eingesehen werden.

Die Wahlberechtigten haben sich durch Vorlegung der Wahlauforderung auszuweisen. Auf die Wahlbestimmungen, welche auf der Rückseite der Aufforderung vermerkt sind, wird noch besonders hingewiesen.

Pulsnitz, am 18. Januar 1923.

Der Wahlleiter.

Hirzel, Betr.-Insp.

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses

findet

nächsten Dienstag, den 23. Januar 1923, abends 1/2 8 Uhr im Stadtverordnetenitzungsloale des Rathauses statt.

Tagesordnung.

1. Vorschläge und Anregungen der Lehrerversammlung für Ostern 1923.
 - a) Inbetriebnahme des Schulbrausebades.
 - b) Einführung eines 9. und 10. Schuljahres.
 - c) Erstellung französischer Unterrichtes.
 - d) Einführung von Werkunterricht.
 - e) Lernmittelfreiheit.
 - f) Klassenstundenzahl.
 - g) Stundenermäßigung für Lehrer.
2. Pflichten und Rechte der Vereine, die Schulräume benutzen und Aufstellung von Richtlinien über die Erstellung der Genehmigung hierzu.
3. Glasversicherung.
4. Die Bekleidung der Schule.
5. Die Hausverwaltung im Allgemeinen betr.
6. Die Versorgung der drei Schulen mit Kreide, Tinte, Handtüchern und Tasellappen.
7. Verteilung von Prämien an Schüler.
8. Vornahme von Reparaturen physikalischer Apparate.
9. Verschiedenes.

Hierauf nichtöffentliche Sitzung.

Der Vorsitzende des Schulausschusses.

Bürgermeister Kannegiesser.